

Inhalt des kollektiven Arbeitsrechtsschutzvertrages (AVBAS16easy)

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen

Versichert sind alle Mitglieder der Angestellten Schweiz, welche die „Mitgliedschaft easy“ gewählt haben.

2. Wartefrist

Für sämtliche Rechtsschutzfälle gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Beitritt zu Angestellte Schweiz.

3. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal Fr. 2'500.--
 - der Kosten von durch die Coop Rechtsschutz beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung

Nicht bezahlt werden:

- Bussen und Konventionalstrafen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registereinträge.

Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

4. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- die vor Beitritt zu Angestellte Schweiz oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind
- mit der Coop Rechtsschutz, mit Angestellte Schweiz oder deren Organen oder Beauftragten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen

5. Dauer der Versicherung

Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Rechtsschutzes der Angestellten Schweiz auf den Zeitpunkt des Verbandsaustrittes.

6. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

7. Fürstentum Liechtenstein und Enklaven

Der Begriff „Schweiz“ beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

Rechtsschutzfall

9. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist dem Verband Angestellte Schweiz sofort zu melden. Dieser leitet die Anfrage umgehend an die Coop Rechtsschutz weiter.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

10. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Erfolgt eine Beauftragung bereits vor Fallanmeldung beim Verband Angestellte Schweiz, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Mitgliedes.

Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

11. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SPO).

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

12. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Erfassung und Bearbeitung von Personen- und Geschäftsdaten bildet eine unerhebliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts.

Coop Rechtsschutz erfasst und bearbeitet lediglich Daten, welche für die Vertrags- und Schadenabwicklung sowie die Leistungserbringung notwendig sind. Ihre Personen- und Geschäftsdaten werden vertraulich behandelt; die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz werden eingehalten.

Ein Datenaustausch mit Dritten erfolgt nur, soweit er zur Abklärung des Sachverhaltes bei der Risikoprüfung und für die Schadenabwicklung sowie zur Vermeidung eines Versicherungsmissbrauchs notwendig ist. Der Einsichts-, Berichtigungs- sowie Löschungsanspruch ist im Rahmen des Datenschutzrechts gewährleistet.

Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes (DSG) gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten unterliegen einer 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

Inhalt des kollektiven Arbeitsrechtsschutzvertrages (AVBAS16easy)

Besondere Bestimmungen

13. Versicherte Rechtsschutzfälle des Mitglieds (Mitgliedschaft easy) im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis	Örtliche Geltung	Eintritt des Falles	Besonderheiten
a) Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag	Schweiz	Zeitpunkt der Vertragsverletzung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. ■ Der Mindeststreitwert beträgt Fr. 300.--.
b) Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Schweiz	Zeitpunkt des versicherten Ereignisses, ansonsten der Verletzung vertraglicher Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. ■ Der Mindeststreitwert beträgt Fr. 300.--. ■ der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis wird angenommen, wenn es sich um eine Auseinandersetzung betreffend Ersatzlohn handelt, unabhängig davon, ob dieser in einem beruflichen oder ausserberuflichen Ereignis gründet
c) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Arbeitgeber resp. dessen Haftpflichtversicherung	Schweiz	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	<ul style="list-style-type: none"> ■ Versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. ■ Der Mindeststreitwert beträgt Fr. 300.--.
d) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	weltweit	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	<ul style="list-style-type: none"> ■ bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch

14. Ausschlüsse im Arbeitsrechtsschutz	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften ■ Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften sowie aus jeglicher selbständiger Berufstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht ■ Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten ■ Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften sowie Bürgschaften